

BGer 4D_103/2011 vom 3. Februar 2012

Bundesgericht, 2012-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_103_2011

FR: TF 4D_103/2011 du 3 février 2012

IT: TF 4D_103/2011 del 3 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert in der Hauptsache (vgl. dazu BGE 134 V 138 E. 3 S. 144; 133 III 645 E. 2.2) vor der Vorinstanz beträgt kaum Fr. 10'000.-- und liegt nach der Feststellung im angefochtenen Entscheid jedenfalls unter Fr. 15'000.--. Er erreicht somit die für die Beschwerde in Zivilsachen bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten erforderliche Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 BGG) nicht. Dass eine Ausnahme vom Streitwerterfordernis gegeben sein könnte, wird nicht behauptet. Die Beschwerde in Zivilsachen ist daher unzulässig.

E. 1.1

Als zulässiges Rechtsmittel kommt allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde in Betracht. Da Zwischenentscheide über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 129 I 129 E. 1.) und der angefochtene Entscheid von einem oberen kantonalen Gericht im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gefällt wurde (Art. 113 und 114 BGG ; BGE 137 III 424 E. 2.2 S. 426), ist dieses Rechtsmittel grundsätzlich zulässig. Die Beschwerde kann als Verfassungsbeschwerde entgegen genommen werden, soweit sie den formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel genügt.

E. 1.2

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Das Bundesgericht prüft die Verletzung verfassungsmässiger Rechte nur, wenn diese Rüge gemäss den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG ausdrücklich vorgebracht und klar und detailliert begründet wird (BGE 136 I 332 E. 2.1; 134 V 138 E. 2.1 S. 143; 133 III 439 E. 3.2 S. 444). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 BGG). Es kann diesen nur berichtigen oder ergänzen, wenn die Sachverhaltsfeststellung unter Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts zustande kam (Art. 118 Abs. 2 und Art. 116 BGG), was der Beschwerdeführer mit einer den genannten Anforderungen genügenden Begründung geltend zu machen hat (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 332 E. 2.2; 133 III 439 E. 3.2 S. 445 mit Hinweis).

E. 2

Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Anforderungen an die Begründung nicht. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf kein verfassungsmässiges Recht. Selbst wenn sinngemäss eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV gerügt würde, wären die Anforderungen an die Begründung nicht erfüllt. Es ist nicht ansatzweise dargetan, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich (Art. 9 BV) festgestellt haben könnte, wenn sie aufgrund der gemeinsamen Adresse der Beschwerdeführerin mit ihrem Mitkläger schloss, dass die

Kläger noch immer eine Versorgungsgemeinschaft bilden. Dass im übrigen Amortisationen, da Vermögen bildend, nicht zu den Ausgaben zählen, die für die Berechnung des Notbedarfs nach Art. 29 Abs. 3 BV in Betracht fallen, ist zutreffend und wird von der Beschwerdeführerin mit keinen tauglichen Rügen in Frage gestellt.

E. 3

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind diesem Ausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.